

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesundheits- und Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Gesundheits- und Lärmschutzverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 15.12.2016, in Kraft ab 04.01.2017

Änderung

GR-Beschluss vom 29.06.2017, in Kraft ab 01.08.2017

GR-Beschluss vom 14.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

Text

§ 1

Hygienebestimmungen

- (1) Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Geruchsentwicklung, Verunreinigung oder Verwahrlosung das örtliche Gemeinschaftsleben, die Umwelt bzw. das Ortsbild unverhältnismäßig zu beeinträchtigen, verboten. Insbesondere solche, die geeignet sind eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen.
- (2) Handlungen und Unterlassungen nach Abs. 1 sind insbesondere die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken, den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer sowie deren Verwahrlosung.

§ 2

Taubenfütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im Stadtgebiet von Bruck an der Mur verboten. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von verbauten Grundstücken sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Aufsitzen und Nisten von Tauben zu verhindern; insbesondere sind Einflugöffnungen in Dachböden, leer stehende Räume und dergleichen durch Drahtmaschengitter oder auf andere zweckmäßige Art zu verschließen; vorhandene Nester und Eier sind zu entfernen.

§ 3

Rattenbekämpfung

(1) Ratten sind auf allen Liegenschaften zu bekämpfen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Art der Nutzung, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(2) Die Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen hat im Anlassfall durch Nachschau auf den Liegenschaften, einschließlich Hauskanalanlagen, Senkgruben, Düngestätten und den darauf befindlichen Baulichkeiten zu erfolgen.

(3) Die Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaften, bei Wohnungseigentumsobjekten die Eigentümergemeinschaft, sind auf eigene Kosten verpflichtet, die zur Feststellung des Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen erforderliche Nachschauen zu veranlassen, wenn ein diesbezüglicher Verdacht besteht, und gegebenenfalls unverzüglich Maßnahmen zur Bekämpfung zu treffen.

(4) Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter, sonstige Nutznießer einer Liegenschaft oder Baulichkeit sowie zur Verwaltung und Erhaltung verpflichtete Personen, haben den nach § 3 Abs. 3 Verpflichteten den Verdacht eines Rattenbefalls oder der Gefahr eines solchen zu melden.

(5) Mit der Durchführung der Nachschau und dem Setzen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern ausschließlich nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu berechtigte Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

(6) Wird ein Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Bekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist. Zur Sicherung des Erfolges können sich die Bekämpfungsmaßnahmen auch auf die Nachbarliegenschaften erstrecken.

(7) Bei notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen ist durch die bzw. den beauftragten Schädlingsbekämpfer in geeigneter Form auf die Köderauslegung hinzuweisen, jedenfalls ist ein entsprechender Anschlag deutlich sicht- und haltbar anzubringen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Mensch und Tier sind an Ort und Stelle zu treffen, Rattenkadaver und nicht aufgenommene Köder sind unverzüglich einzusammeln.

(8) a) Die Eigentümer der Liegenschaften haben den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen einen ungehinderten Zutritt zur Liegenschaft und den Baulichkeiten zu ermöglichen, ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sie bei ihren Bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen und ihren Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen Folge zu leisten sowie deren Einhaltung auch durch andere Personen sicherzustellen.
b) Im Besonderen sind die für die Köderauslegung bestimmten Stellen zu meiden, Kinder von diesen fernzuhalten und Haustiere so zu halten, dass sie durch die Köder nicht gefährdet werden.

c) Nachweise über die Durchführung der Nachschauen und Bekämpfungsmaßnahmen sind jeweils für die Dauer von 3 Jahren zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten bzw. auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für die Schädlingsbekämpfer.

d) Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen treffen auch die Mieter, Pächter sowie Nutznießer der Liegenschaften und Baulichkeiten sowie die zur Verwaltung und Erhaltung verpflichteten Personen.

(9) Kommen die gemäß Absatz 3 Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder besteht im Zusammenhang mit dem Auftreten von Ratten eine die Gesundheit von Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr, so können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten auch von Amts wegen veranlasst werden.

§ 4

Lärmschutz

(1) Lärmerzeugende Arbeiten:

- a) Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind alle im Hauswesen anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Gebäuden sowie - lärmerzeugende Gartenarbeiten erlaubt.
- b) In den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind - alle im Hauswesen anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Gebäuden sowie - lärmerzeugende Gartenarbeiten verboten.
- c) Land- und Forstwirtschaftliche Arbeiten sowie Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch die Gebietskörperschaft oder in deren Auftrag ausgeführt werden, wie Schneeräumung, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Grünanlagenpflege und dergleichen, sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.

(2) Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen

Jede sachlich nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist verboten.

(3) Halten von lärmbelästigenden Tieren

Während der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in offenen Räumen verboten.

Die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft ist vom diesem Verbot ausgenommen.

(4) Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos

Während der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr ist der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellautos, welche mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bruck an der Mur verboten.

Ausgenommen davon ist der Betrieb während einer behördlich genehmigten Veranstaltung.

§ 5

Vollziehung

- (1) Den mit der Vollziehung dieser Verordnung betrauten Personen ist der Zutritt zu den Liegenschaften und den betroffenen Baulichkeiten zu gestatten.
- (2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung bestehender Missstände anzuordnen.

§ 6

Strafbestimmungen

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 101c Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung LGBl 115/1967 i.d.g.F. von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis EUR 1.500,-- bestraft.

§ 7

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (2) Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende ortspolizeilichen Verordnungen außer Kraft:
 - Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 16.06.1987
 - Verordnung über das Verbot der Kleintierhaltung im verbauten Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 13.12.1960
 - Taubenfütterungsverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 24.6.2004 außer Kraft.